



Berufswahlschule Uster

Anstaltserlass

**Berufswahlschule Uster
[BWS Uster]**

1. Grundlagen

Art. 1 Bestand

¹Unter dem Namen «Berufswahlschule Uster (BWS Uster)» errichtet die Sekundarschulgemeinde Uster eine Gemeindeanstalt des öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich sowie der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

²Die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

¹Die Anstalt bietet Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung sowie zur beruflichen Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen an und betreibt die entsprechenden Einrichtungen in Uster.

²Insbesondere bietet sie Angebote im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahres gemäss kantonalen Vorgaben zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung an.

³Die Anstalt kann im Rahmen des Zwecks ihr Dienstleistungsangebot erweitern.

⁴Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit staatlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten und einzelne untergeordnete Aufgaben vertraglich an Dritte übertragen.

⁵Die Anstalt kann zur Erfüllung ihres Zwecks Vermögenswerte erwerben, halten und veräussern.

⁶Sie kann in Zusammenarbeit mit der Trägergemeinde und weiteren Gemeinden Projekte, Pilotangebote und Kooperationen entwickeln, soweit diese dem Anstaltszweck dienen.

Art. 3 Rechtspersönlichkeit und Sitz

¹Die Anstalt besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit.

²Sie ist ein selbständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts.

³Die Anstalt hat ihren Sitz in Uster.

Art. 4 Nutzung durch Gemeinden

¹Die Nutzung der Dienstleistungen gemäss Anstaltszweck steht allen Gemeinden zur Verfügung.

²Für Dienstleistungen nach Art. 2 Abs. 3 kann die Anstalt mit Gemeinden Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand
 2. die Prüfstelle
-

Art. 6 Amtsdauer

¹Für die Mitglieder des Vorstands beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie ist gleichläufig mit den Amtsperioden der Trägergemeinde.

²Die Mitglieder sind wieder wählbar, maximal für zwei weitere Amtsperioden.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung in einem Organisationsreglement.

²Grundsätzlich ist Kollektivunterschrift zu zweien vorgesehen. Der Vorstand kann im Organisationsreglement Ausnahmen festlegen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Die Anstalt publiziert Erlasse und allgemeinverbindliche Beschlüsse auf elektronischem Weg. Als Publikationsorgan gilt dasjenige der Trägergemeinde.

²Der Vorstand orientiert die Trägergemeinde mindestens jährlich über die Geschäftstätigkeit der Anstalt.

Art. 9 Aufsicht über die Anstalt

¹Die Anstalt untersteht der Aufsicht der Trägergemeinde nach Massgabe dieses Erlasses. Die Aufsicht wird durch die Sekundarschulpflege wahrgenommen. Vorbehalten bleibt die Aufsicht des Bezirksrates und des Kantons nach Massgabe des anwendbaren Rechts.

²Die Sekundarschulpflege, mit Ausnahme von allfälligen delegierten Vorstandsmitgliedern, nimmt die Aufsicht über die Anstalt wahr.

³Diese Aufgabe der Sekundarschulpflege umfasst:

1. Oberaufsicht über die Anstalt;
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie des Vorstandspräsidiums;
 3. Kenntnisnahme von Budget, Jahresrechnung, Investitionsplanung, Finanz- und Aufgabenplan und Geschäftsbericht;
 4. Genehmigung des Entschädigungsreglements des Vorstands;
 5. Genehmigung der Aufnahme von Fremdkapital ab einer Summe von CHF 100'000.-;
 6. Genehmigung von Bürgschaften zugunsten der Anstalt durch die zuständigen Organe der Trägergemeinde gemäss deren Finanzkompetenzen;
 7. Bezeichnung der Prüfstelle.
-

2.2. Der Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Sekundarschulpflege gewählt werden.

²Das Präsidium des Vorstands wird von der Sekundarschulpflege gewählt. Der Vorstand bezeichnet das Vizepräsidium.

³Der Vorstand wird fachlich ausgewogen zusammengesetzt.

Art. 11 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 12 Allgemeine Befugnisse

¹Der Vorstand ist verantwortlich für die zielgerichtete und effiziente Erfüllung des Anstaltszwecks. Er führt die Anstalt strategisch und sorgt für eine nachhaltige Entwicklung. Er nimmt die Aufsicht über die operative Betriebsführung wahr.

²Er vertritt die Anstalt nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Anstaltserlass oder Organisationsreglement einem anderen Organ vorbehalten sind.

³Dem Vorstand stehen undelegierbar zu:

1. Festlegung der lang- und mittelfristigen Ziele der Anstalt;
2. Beschlussfassung über das Schulprogramm;
3. Erlass und Änderung des Organisationsreglements;
4. Erlass und Änderung des Personalreglements;
5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dienstleistungsvereinbarungen mit weiteren Gemeinden;
6. Anstellung, Entlassung und Beaufsichtigung der Rektorin bzw. des Rektors der Anstalt;
7. Festsetzung des Stellenplans sowie Schaffung von neuen Stellen und Aufhebung von Stellen;
8. Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften unter Berücksichtigung von Art. 7;
9. Antragstellung zuhanden der Sekundarschulpflege betreffend das Entschädigungsreglement des Vorstands;
10. Aufsicht über die Qualitätssicherung.

⁴Der Vorstand kann andere Aufgaben an Mitglieder, Ausschüsse, die Rektorin bzw. den Rektor oder Mitarbeitende delegieren, soweit nicht Gesetz oder Anstaltserlass entgegenstehen.

Art. 13 Finanzbefugnisse

Dem Vorstand stehen undelegierbar zu:

1. Verantwortung für den Finanzhaushalt;
 2. Erlass und Änderung der Finanzkompetenzordnung;
 3. Entscheid über Ausgaben im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;
 4. Beschlussfassung über das von der Rektorin bzw. dem Rektor ausgearbeitete Budget, Jahresrechnung, Investitionsplanung, Finanz- und Aufgabenplan und Geschäftsbericht;
 5. Entscheid über Aufnahme von Fremdkapital im Rahmen der Finanzkompetenzordnung;
-

-
6. Antragstellung an die Trägergemeinde zu weiteren finanzrechtlich relevanten Geschäften, soweit diese nicht in seine eigene Kompetenz fallen.
-

Art. 14 Aufgabendelegation

Der Vorstand regelt die zu delegierenden Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Organisationsreglement.

Art. 15 Einberufung und Teilnahme

¹Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums, auf Verlangen der Rektorin bzw. des Rektors oder eines Mitglieds des Vorstands zusammen.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich oder elektronisch zugänglich zu machen.

³Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands verpflichtet. An den Sitzungen nimmt die Rektorin bzw. der Rektor mit beratender Stimme teil. Sitzungen können in Person oder mit synchronen elektronischen Mitteln (Videokonferenz) stattfinden.

⁴Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme und ohne Antragsrecht beiziehen.

⁵Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Zirkularentscheide haben einstimmig zu erfolgen.

Art. 16 Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidiums den Ausschlag. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

³Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse und Präsidialverfügungen sind ins nächste Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind jeweils an der nächsten Sitzung abzunehmen.

Art. 17 Vergütung

Die Vergütung des Vorstands wird im Entschädigungsreglement festgelegt.

2.3. Rektorin bzw. Rektor

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

¹Der Vorstand legt die Aufgaben und Kompetenzen der Rektorin bzw. des Rektors im Organisationsreglement fest.

²Die Rektorin bzw. der Rektor ist zuständig für die pädagogische, personelle, administrative, organisatorische, wirtschaftliche und finanzielle Führung der Schule.

³Der Rektorin bzw. dem Rektor stehen insbesondere zu:

1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Vorstands sowie Teilnahme an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme;
 2. Führung der Schule gemäss Art. 2;
-

-
3. Ausarbeitung von Budget, Jahresrechnung, Investitionsplanung, Finanz- und Aufgabenplan und Geschäftsbericht zuhanden des Vorstands;
 4. Rapportierung der Zielerreichung an den Vorstand auf Basis der vereinbarten Kennzahlen;
 5. Controlling, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung;
 6. Anstellung, Entlassung und Führung des Personals im Rahmen der Personalerlasse;
 7. Vollzug des Stellenplans sowie Besetzung der Stellen;
 8. Abschluss und Aufhebung von weiteren Verträgen im Rahmen der Finanzkompetenzordnung;
 9. Antragstellung an den Vorstand betreffend Investitionen und die Aufnahme von Fremdkapital;
 10. Entscheide über Ausgaben im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Finanzkompetenzordnung.
-

2.4. Prüfstelle

Art. 19 Zusammensetzung

¹Als Prüfstelle wird eine juristische oder natürliche Person bestimmt, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Aufgabe erfüllt.

²Die Prüfstelle wird durch einen Beschluss der Sekundarschulpflege bestimmt.

Art. 20 Aufgaben

¹Die Prüfstelle prüft finanztechnisch, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über den Umgang mit einem Aufwand- oder Ertragsüberschuss dem Gesetz und diesem Anstaltserlass entsprechen.

²Die Prüfstelle erstattet dem Vorstand gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes schriftlich Bericht zuhanden der Sekundarschulpflege.

³Der Vorstand der Anstalt resp. die Rektorin bzw. der Rektor übergeben der Prüfstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.

3. Personal, Arbeitsvergaben und Rechtsschutz

Art. 21 Personal und Anstellungsverhältnisse

¹Die Anstellungsverhältnisse der Anstalt sind öffentlich-rechtlich.

²Der Vorstand erlässt ein Personalreglement. Dieses regelt insbesondere die Anstellungsbedingungen, Rechte und Pflichten des Personals sowie die Zuständigkeiten im Personalbereich.

³Die personalrechtlichen Verhältnisse richten sich nach dem Personalreglement der Anstalt. Soweit dieses nichts Abweichendes regelt, gelten subsidiär die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

⁴Das bei Inkrafttreten dieses Erlasses bestehende Personal wird unter Wahrung der bisherigen Rechte und Pflichten auf die Anstalt überführt.

⁵Der Vorstand ist zuständig für die Auswahl sowie Anstellung und Entlassung der Rektorin bzw. des Rektors.

Art. 22 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach den für die Trägergemeinde geltenden Submissionsvorgaben.

4. Finanzen

Art. 23 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der Anstalt sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24 Finanzstruktur

¹Die Anstalt verfügt über Verwaltungs- und Finanzvermögen und wird nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt in selbstständiger Finanzverantwortung, den Richtlinien nach Good Governance sowie nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

²Die Trägergemeinde stattet die Anstalt mit einem Dotationskapital aus.

Art. 25 Finanzierungsmodell

¹Die Anstalt finanziert sich unter anderem über Gemeindebeiträge, öffentliche Beiträge gemäss kantonalen Rechtsgrundlagen, Beiträge der Erziehungsberechtigten, Entgelte für Dienstleistungen und Angebote. Die Dienstleistungen und Angebote werden individuell und in der Regel zu kostendeckenden Tarifen verrechnet.

²Ein allfälliger Aufwand- oder Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital zugeschlagen bzw. entnommen. Der Vorstand entscheidet über die Rückzahlung von Ertragsüberschüssen an die Trägergemeinde.

³Die Anstalt kann ihre Investitionen über Darlehen der Trägergemeinde oder Darlehen Dritter finanzieren.

Art. 26 Eigentum

¹Die Liegenschaft inkl. Parzelle Rehbühlstrasse 2, 8610 Uster bleibt im Eigentum der Trägergemeinde.

²Die Anstalt ist Eigentümerin von Anlagen, die sie erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 27 Haftung und Bürgschaftserklärungen

¹Die Trägergemeinde haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten der Anstalt nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden.

²Die zuständigen Organe der Trägergemeinde können im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen Bürgschaften oder andere Sicherheiten zugunsten der Anstalt beschliessen, sofern dies zur Sicherstellung ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Art. 28 Rechtsschutz und Streitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Anstaltsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und der Schulgesetzgebung Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse der Rektorin bzw. des Rektors oder von anderen Angestellten kann beim Vorstand eine Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstands kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Anstalt und Trägergemeinde, die sich aus diesem Anstaltserlass ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

5. Auflösung und Liquidation

Art. 29 Auflösung

¹Die Auflösung der Anstalt ist durch Beschluss der Stimmberechtigten der Trägergemeinde an der Urne möglich.

²Der Liquidationserlös geht nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Trägergemeinde.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Einführung eigener Haushalt

Die Anstalt erstellt auf den 1. Januar 2028 eine Eingangsbilanz.

Art. 31 Dotationskapital

Mit Inkrafttreten dieses Erlasses wird die Anstalt gemäss der Planeröffnungsbilanz errichtet. Die Trägergemeinde überträgt die darin ausgewiesenen Vermögenswerte (zum Buchwert) und Verbindlichkeiten auf die Anstalt und leistet zusätzlich eine einmalige Einlage in das Dotationskapital von CHF 1'000'000 gemäss Art. 24 dieses Erlasses.

Art. 32 Inkrafttreten

¹Dieser Anstaltserlass tritt nach Annahme durch die Mehrheit der Stimmberechtigten auf den 1. Januar 2028 in Kraft.

²Der Anstaltserlass sowie dessen Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung durch die Trägergemeinde am 1. September 2026

Sekundarschulpflege:



Benno Schärer
Präsident



Vijayan Mohan
Leiter Schulverwaltung

[UNTERSCHRIFT] _____

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...
